

## Haushaltssatzung der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des §100 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung des Kommunalrechtsreformgesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt Sachsen-Anhalt vom 26.06.2014 mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft gesetzt (Artikel 23 Abs. 1 Kommunalrechtsreformgesetz), hat die Stadt Burg die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 25. Juni 2015 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 34.616.100 EUR
  - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen 38.931.900 EUR
  
2. im Finanzplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 32.422.300 EUR
  - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen auf laufender Verwaltungstätigkeit auf 36.283.700 EUR
  - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.577.100 EUR
  - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 5.904.200 EUR
  - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.713.100 EUR
  - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.789.700 EUR

festgesetzt.

### § 2

Eine Kreditermächtigung in Höhe von 2.327.100 Euro wird veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 12.196.100 EUR festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung vom 23.April 2010 festgesetzt.  
Nachrichtlich:

	Stadt Burg	Ortsch.Reesen
1. Grundsteuer		
a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	300 v.H.	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	360.v.H.	310.v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.	310 v.H.

## § 6

Festsetzung von Wertgrenzen

1. Investitionsmaßnahmen über 100.000 EUR sind in einem Maßnahmenplan einzeln darzustellen. Investitionsmaßnahmen unterhalb dieser Wertgrenze können als Einzelmaßnahme ausgewiesen werden.

Dienstsiegel

Rehbaum  
Bürgermeister